

Landratsamt Oberallgäu – Waffenrecht, Sprengstoffrecht
Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz (WaffG)
 Waffenbesitzkarte (WBK) zum Erwerb und Besitz von Waffen (§20 WaffG)
 - Durch Erbschaft -

I. Angaben zur Person					
Name (ggf, Geburtsname), Vornamen					
Geburtsdatum	Geburtsort	Landkreis (Gemeinde, Land)	Staatsangehörigkeit		
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)				E-Mail Adresse (Angabe freiwillig)	
Seit wann ununterbrochen in der BRD wohnhaft?			Familienstand		Telefon / Fax (Angabe freiwillig)
II. Ich besitze bereits eine(n) <input type="checkbox"/> WBK <input type="checkbox"/> Munitionserwerbsschein <input type="checkbox"/> Waffenschein <input type="checkbox"/> Munitionserwerbsberechtigung <input type="checkbox"/> Jagdschein					
Art der Erlaubnis		Ausstellende Behörde		Nummer und Datum	
2. Welche Art von Waffen wollen Sie erwerben / haben Sie erworben:					
Lfd. Nr.	Art der Waffe (z.B. Flinte, Büchse, Pistole, Revolver usw.)	Kaliber	Hersteller oder Warenzeichen	Typ, Modell	Herstellungsnummer
☛ Falls der Platz nicht ausreicht, benutzen Sie ggf. die Rückseite!					
3. Von wem wurde/n Ihnen die Waffe/n vererbt?					
Name (ggf, Geburtsname), Vornamen			Geburtsdatum	Verstorben am	
4. Wie wird die Schusswaffe aufbewahrt? (z.B. durch Sicherheitsbehältnis, Waffenschrank oder sonstige Art)					
Sicherheitsbehältnisse:	<input type="checkbox"/> O Norm DIN/EN 1143-1	<input type="checkbox"/> I Norm DIN/EN 1143-1	<input type="checkbox"/> A VDMA 24992	<input type="checkbox"/> B DDMA 24992	
Mit Innenfach:	<input type="checkbox"/> O Norm DIN/EN 1143-1	<input type="checkbox"/> B VDMA 24992			
☛ Bitte fügen sie diesem Antrag ein Lieferschein, Rechnung etc. bzw. ein Foto des Typenschildes Ihres Sicherheitsbehältnisses bei!					
III. Die Daten werden erhoben nach §§ 7ff. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) i.V.m. den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften, §43 Waffengesetz (WaffG). Nach diesen Vorschriften sind Sie zur Angabe der personenbezogenen Daten verpflichtet. Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit. Die Angaben werden durch Anfrage bei den zuständigen Stellen überprüft.					
Ort, Datum			Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers		

Merkblatt für den Erwerb und Besitz von

Schusswaffen infolge eines Erbfalls

Der Erbe von erlaubnispflichtigen Schusswaffen hat binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen, oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte zu beantragen; für den Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigten beginnt diese Frist mit dem Erwerb der Schusswaffen.

Eine Waffenbesitzkarte kann aber nur erteilt werden, wenn der Erblasser berechtigter Besitzer war und künftig die sichere Aufbewahrung in einem geeigneten Waffenschrank gewährleistet ist. Kann der Erbe für den Erwerb der Waffen kein Bedürfnis (als Jäger oder Sportschütze) geltend machen, sind die Schusswaffen zusätzlich durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem zu sichern. Die erlaubnispflichtige Munition ist an einen Berechtigten zu überlassen oder unbrauchbar zu machen.

In allen anderen Fällen müssen die Waffen an einen Berechtigten (z.B. Waffenhändler) überlassen, durch einen Büchsenmacher unbrauchbar gemacht, oder bei der zuständigen Waffenbehörde (Landratsamt, Polizeidienststelle) zur Vernichtung abgegeben werden.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen das Landratsamt Oberallgäu unter den Telefonnummern 08321/612304 oder 08321/612305 gerne zur Verfügung.